Aktenzeichen: 3 K 306/24

Mannheim, 24.04.2025



VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag,	09:00 Uhr	B115, Sitzungs-	Amtsgericht Mannheim, A 2, 1, 68159
03.07.2025		saal	Mannheim

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Oftersheim

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
26,49/1.000	Wohneinheit Nr. 3, Keller Nr. 3, Garage Nr. 3	3.261

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²
Oftersheim	4169	Gebäude- und Freifläche	Im Brückenfeld 8	2.380

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen - ohne Gewähr -):

2-Zimmer-Wohnung im EG mit ca. 62 qm Wohnfläche; nebst Keller im KG und Garage;

Verkehrswert: 145.000,00€

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.07.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung</u> durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden: <u>Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben</u>

Empfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg	Bank: Baden-Württembergische Bank	
DE51 6005 0101 0008 1398 63	BIC:	
Verwendungszweck: 2541477125644254, Az. 3 K 306/24 AG Mannheim		1

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Geiger Rechtspflegerin

Beglaubigt Mannheim, 28.04.2025

Otrembka, Alnsp`in Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig

